

18/1-2

in der Erbeinung eingeschlossen seien, den ewigen Frieden respektieren müssten. Doch auch dieser Passus beschränke sich auf die Lebenszeit der obenerwähnten Fürsten. Damit falle das Gedankengebäude Casatis in sich zusammen. Dies werde noch deutlicher aus der Bestätigung der Erbeinung von 1543 durch Kaiser Karl V.¹, welche nur jene Länder, die schon Erzherzog Sigismund besessen habe, sowie Burgund in den Vertrag einschliesse. Die Länder, die nicht der Erbeinung angehörten, würden dabei überhaupt nicht erwähnt.

Zur Zeit als die Erbeinung geschlossen worden, sei Burgund nicht unter der gleichen Regierung wie Brabant und andere niederländische Besitzungen gestanden. Flandern sei damals eine Lehensherrschaft Frankreichs gewesen. Casati gehe daher fehl, wenn er behaupte, dass neben Burgund auch alle niederländischen Besitzungen der Erbeinung unterständen.

Zitat des 7. Artikels: EA III 2, 1345, Zeile 6-15

Dieser Artikel besage unzweifelhaft, dass nur dann eine Verletzung der Erbeinung vorliege, wenn Offiziere und Kriegsknechte unter dem Kommando von Eidgenossen gegen Länder, die laut Artikel 3 der Erbeinung angehörten, vorgingen. Deshalb könne den eidg. Söldnern in franz. Diensten, welche gegen niederländische Provinzen kämpften, nicht vorgeworfen werden, sie verletzten die Erbeinung.

1) vgl. EA IV 1 d, 1085-1086

Kopie
AH 18, 1-8 - Blatt 8^v leer

1360-1443

A

REGESTEN UEBER DAS AMT RUSWIL, AUCH AEUSSERES AMT WOLHUSEN
GEHEISSEN

Urkunden von 1360, 1376 und 1392: s. Segesser/Luzern I, 606/607

18/2-3

- 1389 Rudolf von Aarburg verkauft Johann von Moos und seiner Frau Elisabeth um 90 Pfund Gold seinen Zehnten in Buholz.
- 1399/1400 Wilhelm von Stans, Bürger von Luzern, verkauft seinen Anteil der Steuer zu Wolhusen von jährlich 8 1/2 Pfund an Konrad Seiler, Bürger von Luzern.
- 1443 Richtungsbrief zwischen dem Amt Ruswil und dem "Eigamt" [?], welches die Dörfer Oberkirch, Ey und Nottwil umfasst.

Geschrieben vom Luzerner Stadtschreiber Ludwig Hartmann
 AH 18, 9-12 - Blatt 10^V, 11 und 12^R leer

3

[17. Jahrhundert]

A

RECHTSSATZUNGEN DES AMTES MURI: GUETERVERKAUF, EID DER UNTERTANEN, SCHULDFORDERUNGEN

-
- Ohne Bewilligung des Abtes von Muri oder seiner Anwälte dürfen die Bewohner weder Grundstücke des Gotteshauses, noch Erbschaften und Lehensgüter versetzen, verkaufen, vertauschen oder sonstwie verändern. Widrigenfalls soll der Abt die Güter an das Gotteshaus ziehen und sie solange behalten, bis sie mit dem gewöhnlichen Ehrschatz wieder empfangen werden.
 - Alle die im Zwing und Bann Muri haushablich und wohnhaft sind, sollen alle zwei Jahre beim Aufritt des Landvogtes [in den Freien Aemtern] folgenden Eid schwören: des Gotteshauses Ehre, Nutzen und Wohlfahrt zu fördern, dessen Schaden abzuwenden, dem Abt gehorsam zu sein und Verunglimpfungen gegen Abt, Konvent und Gotteshaus getreulich anzuzeigen.
 - Wird jemand von einem andern wegen Schulden oder anderer Dinge angeklagt, soll zuerst der Ammann des Gotteshauses unter Androhung einer Busse von 9 Batzen Recht bieten, in der Folge der Landvogt mit einer Busse von 10 Pfund. Sollte es dazu kommen, "dass man denn eydt ergann lassenn wellte", soll zuerst der Ammann des Gotteshauses den Eid und darauf der Unter-